

Satzung des Tanzklubs "Blau - Silber Magdeburg" e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tanzklub "Blau - Silber" Magdeburg e.V. und hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist es in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar den Tanzsport, insbesondere den Turniertanz zu pflegen und zu fördern und dabei eine sinnvolle Freizeitgestaltung mit künstlerisch-sportlichen Leistungen zu verbinden.

(2) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, nach besten Kräften durch intensive Trainingsarbeit im Rahmen ihrer tänzerischen Möglichkeiten einen Beitrag zur Bereicherung von Kultur und Sport zu leisten.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

(4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), im Landestanzsportverband Sachsen-Anhalt e.V. (LTVSA) und im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB).

(5) Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. oder einer Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Volle Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden, der die vollen Mitgliedsrechte nutzen möchte (volle Mitgliedschaft). Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung von Satzung und Beitragsordnung verpflichtet (Aufnahmeformular).

(1a) Mitgliedschaft Fitness

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Interessierte eine Mitgliedschaft erlangen, die nur zu einer Nutzung der Fitness-Angebote berechtigt (Mitgliedschaft Fitness). Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten hierfür entsprechend.

(2) Fördernde Mitgliedschaft

Eine Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und den Verein finanziell und/ oder durch Sachleistungen unterstützen will, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand zum fördernden Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Art und Weise der Förderung oder der Änderung der Förderung erfolgen schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1, 1a oder 2 wird durch Beschluss des Vorstands erworben. Beschluss und Erwerb der Mitgliedschaft nach Absatz 1 und Absatz 1a gelten als erfolgt, sofern der Verein den Aufnahmebeitrag (Absatz 1) bzw. den ersten Beitrag (Absatz 1a) vom Konto abbucht.

(4) Ruhende Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand für die Dauer von 12 Monaten zum ruhenden Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über einen Antrag auf Verlängerung der ruhenden Mitgliedschaft, der spätestens zwei Monate vor Ablauf des Ruhens zu stellen ist. Für die Antragsbearbeitung wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Beitragsordnung richtet.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gemäß § 6 oder Tod. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nur bei einer Mitgliedschaft nach Absatz 1a von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung. In den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft nach den Absätzen 1, 2 und 4 gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Auf Wunsch bestätigt der Vorstand den Eingang der Austrittserklärung und den Austrittszeitpunkt.

(6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch im Zusammenhang mit dem Vereinsvermögen.

(7) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit und die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen; Ausschluss

(1) Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, aus dem Verein ausschließen.

(2) Der Vorstand hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten. In einem solchen Falle kann der Vorstand

1. gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
2. das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(3) In der Regel

1. schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins im Sinne von Absatz 2, wenn es Organ eines rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereins ist, der vergleichbare Zwecke verfolgt.
2. handelt ein Mitglied den Interessen im Sinne von Absatz 2 zuwider, wenn es innerhalb des Vereins für einen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein vereinschädigend wirbt, der vergleichbare Zwecke verfolgt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied nach § 5 Absatz 1 und Absatz 7 ist berechtigt,

1. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und hierbei das bestehende Stimmrecht durch Teilnahme an Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung auszuüben.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. den Sport in allen Abteilungen und Angeboten aktiv auszuüben,
5. den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

(2) Für Mitglieder nach § 5 Absatz 1a gilt § 7 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass § 7 Absatz 1 Nr. 4 nur zu einer Nutzung von Fitness-Angeboten berechtigt. Für Mitglieder nach § 5 Absatz 4 gilt nur § 7 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 entsprechend.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung des Vereins sowie die Satzung der in § 3 Absatz 4 genannten Organisationen zu befolgen und deren Beschlüsse einzuhalten,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. Beiträge und Gebühren nach der Beitragsordnung, Beiträge auch im Einzugsverfahren, zu entrichten,
4. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Abteilung nach Kräften mitzuwirken.
5. eine Änderung der Postanschrift oder der E-Mail-Anschrift umgehend in Textform dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Fachausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie wird alljährlich im ersten Kalenderquartal abgehalten. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze für die Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr,
2. die Verwendung des Vermögens durch Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel,
3. den Verweis gegen ein Mitglied,

4. den Ausschluss eines Mitglieds,
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden; es genügt Textform. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.

(3) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder über 14 Jahre, ausgenommen fördernde und ruhende Mitglieder, eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt bis eine Woche vor der Wahl in Textform eine Wahl durch Stimmzettel. Wahlvorschläge, die dem Vorstand bis eine Woche vor der Wahl in Textform mitgeteilt sind, müssen, spätere Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

(4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für Beschlüsse erforderlich, durch die die Satzung geändert werden soll. Dasselbe gilt für Beschlüsse, für die die Satzung eine solche Mehrheit vorsieht.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

§ 12 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Turnierwart und
5. dem Breitensportwart.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit reicht bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres, in dem eine neue Wahl zu erfolgen hat, sofern nicht vorher ein Nachfolger gewählt ist. Das gewählte Vorstandsmitglied übt das Amt über das Ende der Amtszeit hinaus kommissarisch aus, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Mitgliedern des Vorstands kann für die Ausübung ihres Ehrenamts im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung in dem Jahr, das dem betreffenden Geschäftsjahr folgt. Eine weitergehende Abgeltung ist nach den allgemeinen Vorschriften möglich, sofern dem Mitglied nicht zuzumuten ist, die Aufwendung ersatzlos hinzunehmen.

(5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist ermächtigt, in Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung zu handeln.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach Abs. 1 einberufen und geleitet. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt,

1. das verwaiste Amt eines Mitglieds von Organen des Vereins durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Mitglied des Vereins zu besetzen (Kooptation),
2. für besondere Aufgaben durch Beschluss Beauftragte einzusetzen.

Macht der Vorstand von der Ermächtigung Gebrauch, hat eine formlose Bekanntgabe an die Vereinsmitglieder zu erfolgen. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in eine Breitensport- und eine Turniersportabteilung. Zur Breitensportabteilung gehören Kinder bis zum 14., Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr sowie Erwachsene über 18 Jahre. Zur Turniersportabteilung gehören Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aktiv den Turniertanzsport betreiben.

(2) Aktive Trainer und Übungsleiter des Vereins bilden einen Fachausschuss. Der Fachausschuss ist vom Vorstand oder von seinen Mitgliedern insbesondere dann einzuberufen, wenn eine grundsätzliche Abstimmung zwischen Trainern und Übungsleitern über sportliche Belange herbeizuführen ist.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren (einmalige Wiederwahl zulässig) per Handzeichen.

(2) Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben.

(3) Die Kassenprüfer haben auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch § 11 Abs. 5 der Satzung).

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein "Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V." (Leipziger Straße 44, 39120 Magdeburg), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Tanzklub "Blau - Silber" Magdeburg e.V. wurde am 06.11.1990 gegründet. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.11.1990 beschlossen und am 29.03.2017 zuletzt geändert. Die Eintragung erfolgte am 16.01.1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg.